



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER MERINOX B.V. MIT SITZ IN ALBLASSERDAM,
NIEDERLANDE

ARTIKEL 1: ALLGEMEINES

1. Die vorliegenden Bedingungen finden auf alle Verträge Anwendung, aufgrund derer die Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts Merinox B.V. mit Sitz in Alblasserdam, Niederlande, im Folgenden „Merinox“, unter irgendeinem Titel Sachen oder Dienstleistungen verkauft und/oder liefert oder irgendeine andere Leistung erbringt, sowie auf alle in diesem Rahmen abzugebenden Erklärungen, Angebote, Offerten, Auftragsbestätigungen und Preisangaben. Der Vertragspartner von Merinox wird im Folgenden „Käufer“ genannt. Anders lautende Bedingungen werden ausdrücklich abgewiesen.
2. Ist eine schriftliche Bestimmung in einem zwischen Merinox und dem Käufer geschlossenen Vertrag strittig zu einer Bestimmung der vorliegenden Bedingungen, überwiegt die schriftliche Bestimmung im Vertrag.
3. Die Bezeichnungen („Überschriften“) der Artikel der vorliegenden Bedingungen haben keine selbstständige Bedeutung und diese haben keinen Einfluss auf die Auslegung der Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen.
4. Wird von Rechts wegen festgestellt, dass irgendeine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen ungültig oder nicht durchsetzbar ist, berührt diese in keinerlei Hinsicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Übrigen Bestimmungen. Die betreffende(n) Bestimmung(en) wird (werden) in (eine) von rechts wegen gültige Bestimmung(en) umformuliert, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Absicht der ursprünglichen Bestimmung(en) entspricht (entsprechen).
5. Elektronische Kommunikation zwischen den Parteien, darunter die Kommunikation per E-Mail, gilt als Schreiben beziehungsweise Schriftform.
6. Durch den Vertragsabschluss mit Merinox auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen erklärt der Käufer auch in Bezug auf zukünftige Transaktionen sein Einverständnis mit der Anwendbarkeit dieser Bedingungen, auch wenn das bei diesen zukünftigen Transaktionen nicht ausdrücklich vereinbart wird.
7. Auf die vorliegenden allgemeinen Bedingungen kann sich gegenüber dem Käufer jeder berufen, der von Merinox im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzt wird, so etwa Arbeitnehmer, Geschäftsführer, Vertreter, Zulieferer, (Sub-)Unternehmer und (andere) Erfüllungsgehilfen.
8. Merinox ist und bleibt Eigentümerin sämtlicher geistiger und industrieller Eigentumsrechte in Bezug auf die von ihr gelieferten Sachen oder erbrachten Dienstleistungen, darunter Kataloge, Zeichnungen und ähnliche Dokumente. Der Käufer wird Sachen, die geistigen und/oder industriellen Eigentumsrechten von Merinox unterliegen, insbesondere schriftliche Unterlagen oder andere Datenträger, Dritten nicht ohne das schriftliche Einverständnis von Merinox zur Verfügung stellen. Der Käufer hält Merinox von Verletzungen geistiger und/oder industrieller Eigentumsrechte von Merinox schadlos.

ARTIKEL 2: DER VERTRAG

1. Sämtliche Angebote, Offerten, Preisangaben und sonstigen Mitteilungen von Merinox in Bezug auf Sachen und/oder Dienstleistungen sind unverbindlich.

2. Der Käufer (Kaufanwärter) trägt die Gefahr fehlerhaft übermittelter Angaben, sofern diese Übermittlung mündlich stattfindet oder mithilfe einer Kommunikationstechnik per Datenfernübertragung, wie etwa E-Mail, Internet, Telefon, Fax und Post. Sofern die Bestellung des Käufers von der Auftragsbestätigung von Merinox abweicht, ist ausschließlich Letztere bindend. Ergänzungen zu oder Änderungen an einem bereits geschlossenen Vertrag sind für Merinox lediglich bindend, sofern diese von ihr schriftlich bestätigt wurden.
3. Preise, die von Merinox in ihren Preislisten, in Anzeigen und/oder auf ihrer Website genannt werden, sind annähernde Angaben und für Merinox nicht bindend. Merinox hat jederzeit das Recht, evidente Fehler zu berichtigen sowie ihre Preise zwischenzeitlich zu ändern.
4. Merinox ist zu nichts weiterem oder anderem verpflichtet als jenem, was mit dem Käufer vereinbart wurde. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, müssen die Sachen ausschließlich die Anforderungen der EU-Produktgesetzgebung gemäß deren Anwendung in den Niederlanden erfüllen. Der Käufer kann aus von Merinox oder Dritten auf Websites, in Preislisten oder in anderen Publikationen erteilten Informationen (darunter Abbildungen und Beschreibungen) zu Preisen, Maßen, Gewichten und Qualitäten von Sachen keine Rechte ableiten. Zeigt oder überlässt Merinox dem Käufer eine Abbildung, eine Probe oder ein Muster, dann geschieht dies lediglich andeutungsweise, ohne dass die Sache dem entsprechen muss, sofern und soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart haben. Geringfügige, im Handel als zulässig erachtete oder technisch unvermeidliche Abweichungen in Bezug auf Quantität, Qualität, Maß, Gewicht, Farben, Verarbeitung und dergleichen sind zulässig und führen nicht zur Annahme irgendeines Versäumnisses seitens Merinox.
5. Sofern von Merinox nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, verbürgt sich Merinox nicht für die Eignung der Sachen/Dienstleistungen für das eventuelle Ziel oder den Zweck, für den der Käufer diese abnimmt.

ARTIKEL 3: LIEFERUNG

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, geschieht die Lieferung immer „ex works“ (ab Werk) gemäß den Incoterm-Bestimmungen der Internationalen Industrie- und Handelskammer, Ausgabe 2010, wobei als Werk das Lager von Merinox in Alblasterdam, Niederlande, gilt.
2. Der Käufer ist gegenüber Merinox zur unverzüglichen Entgegennahme der gekauften Sache verpflichtet, sobald diese ihm angeboten wird. Nimmt der Käufer Sachen nicht in Empfang, gilt diese zu dem Zeitpunkt als abgeliefert, zu dem Merinox diese angeboten hat und verwahrt Merinox diese von dem Zeitpunkt an auf Rechnung und Gefahr des Käufers, ohne dass Merinox die Pflicht hat, diese Sachen zu versichern. Merinox hat in dem Fall, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, außerdem das Recht auf Rechnungslegung gegenüber dem Käufer.
3. Vereinbarte Lieferfristen gelten - auch wenn ein bestimmter Endtermin oder eine bestimmte Frist vereinbart worden ist - annähernd und nicht als Verwirkungsfristen. Kann Merinox durch höhere Gewalt nicht fristgerecht liefern, wird die Lieferfrist um die Dauer der Situation höherer Gewalt verlängert. Im Falle einer nicht fristgerechten Lieferung aus anderen Gründen als durch höhere Gewalt ist Merinox schriftlich in Verzug zu setzen, wobei ihr eine in Rücksprache mit ihr festzusetzende angemessene Frist für die nachträgliche Erfüllung eingeräumt werden muss.
4. Merinox hat das Recht, die zu liefernden Sachen oder zu erbringenden Dienstleistungen in Teilen zu liefern und diese Teillieferungen separat in Rechnung zu stellen. Sofern nicht das Gegenteil vereinbart wurde, hat Merinox jederzeit das Recht, Lieferungen per Nachnahme durchzuführen.
5. Aus einer Überschreitung einer Verwirkungsfrist bei der Lieferung ergibt sich für den Käufer kein Recht auf Schadenersatz.
6. Die Bedeutung der Lieferbedingungen wird anhand der Incoterm-Bestimmungen der Internationalen Industrie- und Handelskammer, Ausgabe 2010, ausgelegt.
7. Beabsichtigt der Käufer Sachen an Merinox zurückschicken, benötigt er hierfür das vorherige Einverständnis von Merinox. Die Kosten der Rücksendung trägt Käufer, wobei die Sachen auf seine Gefahr transportiert werden. Erfolgt die Rücksendung mit dem Einverständnis von Merinox allerdings

im Rahmen eines vom Käufer nachzuweisenden und nachgewiesenen Mangels seitens Merinox, wird Merinox für die Kosten der Rücksendung gegenüber dem Käufer aufkommen, sofern diese Kosten vom Käufer belegt wurde und angemessen sind.

ARTIKEL 4: SICHERHEIT

Merinox hat das Recht, eine Sicherheitsleistung in Form einer erstrangigen niederländischen Bankbürgschaft oder, nach eigenem Ermessen, einer Vorauszahlung durch den Käufer zu verlangen, sofern Merinox Hinweise auf eine derart eingeschränkte Kreditwürdigkeit des Käufers erhält, dass Merinox nach billigem Ermessen an einer einwandfreien Erfüllung der Verpflichtungen durch den Käufer zweifeln darf. Ein derartiger Hinweis ist in jedem Fall gegeben, wenn sich der Käufer in Bezug auf irgendeine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Merinox im Verzug befindet und/oder wenn Merinox aus einer Mitteilung oder einer Verhaltensweise des Käufers ableiten muss, dass dieser seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Merinox nicht oder nicht fristgerecht nachkommen wird. Merinox ist berechtigt, in Erwartung der genannten Sicherheit oder Vorauszahlung, die Durchführung des Vertrages auszusetzen.

ARTIKEL 5: EIGENTUMSVORBEHALT

1. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Merinox behält das Eigentum an den kraft irgendeines Vertrages an den Käufer gelieferten und zu liefernden Sachen, bis der Käufer:

- a. den Preis für all diese Sachen zuzüglich der geschuldeten Zinsen und Kosten vollständig bezahlt hat, und

- b. sämtliche Forderungen in Bezug auf Tätigkeiten/Dienstleistungen, die Merinox für den Käufer im Rahmen der diesbezüglichen Verträge erbracht hat oder erbringen wird, beglichen hat, und
- c. die Forderungen beglichen hat, die Merinox ihm gegenüber aufgrund von Versäumnissen bei der Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen erwirbt.

Der Käufer ist bis zu dem Zeitpunkt verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen getrennt von anderen Sachen aufzubewahren und mit einer Bezeichnung zu versehen, aus der sich das Eigentumsrecht von Merinox ergibt, sowie diese Sachen ordnungsgemäß zu versichern und versichert zu halten und diese weder zu be- oder verarbeiten noch zu belasten und/oder zu veräußern. Der Käufer darf die Sachen in keinerlei Weise als Sicherheit für andere Forderungen als jene von Merinox verwenden.

2. Im Falle einer Zuwiderhandlung des Käufers gegen die im vorigen Absatz beschriebenen Verpflichtungen oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass der Käufer diesen zuwiderhandeln wird, ist Merinox berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen, wo auch immer diese sich befinden, ohne Inverzugsetzung an sich zu nehmen. Die hiermit verbundenen Kosten gehen auf Rechnung des Käufers.

ARTIKEL 6: PREISE, BEZAHLUNG UND KOSTEN

1. Die von Merinox angegebenen Preise sind exklusive Umsatzsteuer und exklusive Einfuhrzöllen und anderen, wie auch immer genannten Erhebungen, exklusive der Kosten für Verpackung und Versicherung und exklusive Entsorgungsabgabe(n) und basieren außerdem auf der Lieferung „ex works“ (ab Werk) gemäß den Incoterm-Bestimmungen 2010, wobei als Werk das Lager von Merinox in Alblasterdam, Niederlande, gilt.

2. Merinox hat das Recht, sofern der Herstellungspreis ihrer Produkte/Dienstleistungen vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Tag der Lieferung steigt - ungeachtet der jeweiligen Ursache und ungeachtet dessen, ob diese vorhersehbar waren, wie etwa Erhöhungen von Erhebungen/Steuern, der Grundstoffpreise und Personalkosten wie auch Preissteigerungen durch ihre Zulieferer - den vereinbarten Preis an diese Erhöhung(en) anzugleichen. Die hierfür festgehaltene Regelung gilt auch, wenn Merinox auf Abruf oder in Teilen liefert, und zwar jeweils für

jede einzelne Teillieferung. Im Falle einer Erhöhung von staatlichen Steuern und/oder Erhebungen - darunter die Umsatzsteuer - wird Merinox diese mit sofortiger Wirkung weitergeben.

3. Die Bezahlung hat innerhalb der Fristen stattzufinden, die Merinox und der Käufer konkret vereinbaren. Treffen die Parteien diesbezüglich keine Vereinbarung, hat die Bezahlung innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum stattzufinden. Der Käufer hat keinerlei Anspruch auf Verrechnung oder Aussetzung. Sobald die Zahlungsfrist verstrichen ist und der Käufer nicht gezahlt hat, gerät er ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung von Rechts wegen in Verzug.

4. Hat Merinox gute Gründe für die Befürchtung, dass der Käufer nicht in der Lage oder bereit ist oder sein wird, seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Merinox nachzukommen und/oder wenn in Bezug auf den Käufer - vorläufig oder definitiv - das Schuldenmoratorium beantragt oder gewährt wurde und/oder wenn in Bezug auf den Käufer die Insolvenz beantragt oder verkündet wurde und/oder im Falle der Stilllegung, Abwicklung oder vollständigen beziehungsweise teilweisen Übertragung des Unternehmens des Käufers und/oder im Falle eines Arrests zu Lasten des Käufers befindet dieser sich unverzüglich, ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung im Verzug und sind sämtliche Forderungen von Merinox gegenüber dem Käufer sofort fällig.

5. Der Käufer schuldet vom Eintreten des Verzuges an auf den fälligen Betrag Zinsen in Höhe von 1,5% monatlich, wobei ein angebrochener, aber noch nicht vollständig verstrichener Monat als ganzer Monat gerechnet wird. Jeweils nach Ablauf eines Jahres werden auf den Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden, die für das Jahr geschuldeten Zinsen aufgeschlagen.

6. Sämtliche bei der Einziehung der Forderung(en) von Merinox gegenüber dem Käufer anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten von Merinox gehen auf Rechnung des Käufers. Die gerichtlichen Kosten beschränken sich nicht auf die in Rechnung gestellten Prozesskosten, sondern gehen vollumfänglich auf Rechnung des Käufers. Wird der (den) Forderung(en) von Merinox lediglich teilweise stattgegeben, gehen die außergerichtlichen und (tatsächlichen) gerichtlichen Kosten anteilig auf Rechnung des Käufers.

7. Vom Käufer oder in dessen Auftrag geleistete Zahlungen werden jeweils zuerst auf jene Forderungen in Abzug gebracht, bei denen Merinox nicht den im vorigen Artikel beschriebenen Eigentumsvorbehalt geltend machen kann. Unter Berücksichtigung dessen werden Zahlungen zuerst auf die am längsten geschuldeten Kosten, danach auf die darauf fälligen Zinsen und anschließend auf die (jeweils älteste) Hauptsumme und die laufenden Zinsen in Abzug gebracht.

8. Kommt der Käufer irgendeiner sich aus einem mit Merinox geschlossenen Vertrag ergebenden Verpflichtung nicht, nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht nach, so ist Merinox berechtigt, die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auszusetzen.

ARTIKEL 7: GARANTIE, PRÜFUNG UND REKLAMATIONEN

1. Merinox garantiert ausschließlich, dass die Sachen am Tag der Lieferung dem Vertrag entsprechen. Bei der Lieferung endet bis auf ihre Haftung infolge dieses Artikels jegliche weitere Haftung von Merinox.

2. Der Käufer hat die gelieferten Sachen innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach der Lieferung auf Mängel, Versäumnisse und Defizite zu überprüfen. Versäumt der Käufer dies, verliert er das Recht, sich diesbezüglich zu einem späteren Zeitpunkt zu beschweren und/oder diese zu reklamieren. Reklamationen sind vom Käufer spätestens innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach der Lieferung schriftlich und versehen mit einer inhaltlichen Erläuterung bei Merinox einzureichen, andernfalls erlischt jeglicher Anspruch des Käufers gegenüber Merinox. Sofern die Lieferung von Prüfzertifikaten nicht ausdrücklich als Bestandteil der Lieferverpflichtung von Merinox vereinbart wurde, gilt die in diesem Absatz genannte Prüfungspflicht gegenüber Merinox auch (und uneingeschränkt), wenn der Hersteller/Zulieferer von Merinox Prüfzertifikate (mit-)liefert und kann der Käufer aus diesen Prüfzertifikaten gegenüber Merinox keinen Beweis und/oder keine Ansprüche aufgrund einer Garantie oder aus anderen Gründen ableiten.

3. Sofern und soweit es Mängel betrifft, bezüglich derer der Käufer nachweist, dass diese nach billigem Ermessen und trotz der Prüfung im Sinne des vorigen Absatzes nicht oder nicht innerhalb der im vorigen Absatz genannten Frist entdeckt werden konnten, muss der Käufer seine Reklamation in Bezug auf diese Mängel schriftlich und versehen mit einer inhaltlichen Erläuterung spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach deren Entdeckung bei Merinox eingereicht haben, andernfalls erlischt jeglicher Anspruch des Käufers gegenüber Merinox. Nach Ablauf einer Frist von drei (3) Monaten nach dem Tag der Lieferung können überhaupt keine Reklamationen mehr geltend gemacht werden und erlischt jegliches Recht des Käufers gegenüber Merinox.
4. Der Weiterverkauf und die Anwendung, Bearbeitung oder Verarbeitung von gelieferten Sachen durch den Käufer gelten als bedingungslose Annahme und unwiderruflicher Verzicht auf alle eventuellen Forderungen in Bezug auf diese Sachen gegenüber Merinox.
5. Reklamationen, die nach den in Absatz 2 und 3 dieses Artikels genannten Fristen geltend gemacht werden oder nachdem die Sachen im Sinne von Absatz 4 weiterverkauft, angewendet, be- oder verarbeitet wurden, braucht Merinox nicht zu bearbeiten. Der Käufer kann sich in diesen Fällen nicht mehr auf Leistungsmängel berufen und diese führen nicht zur Haftung seitens Merinox. Falls Merinox derartige Reklamationen dennoch bearbeitet, dann sind ihre Anstrengungen, sofern nicht anders vereinbart, als Kulanz ohne Anerkennung irgendeiner Haftung zu betrachten. Sofern sich herausstellt, dass irgendeine Reklamation zu Unrecht angezeigt wurde und Merinox in diesem Zusammenhang Leistungen erbracht bzw. Sachen geliefert hat, ist Merinox berechtigt, dies dem Käufer zu dem bei ihr normalerweise geltenden Preisen in Rechnung zu stellen.
6. Der Käufer hat Merinox die mangelhaften Sachen zur Verfügung zu halten, um ihr Gelegenheit zu geben, diese zu untersuchen. Die Geltendmachung einer Reklamation gibt dem Käufer nicht das Recht, seine Zahlungsverpflichtungen auszusetzen. Eventuelle Rechtsansprüche des Käufers sind unter Androhung deren Nichtigkeit innerhalb von sechs (6) Monaten nach der fristgerechten Reklamation anhängig zu machen.
7. Der Käufer hat nicht das Recht, sich auf Mängel an einer Sache zu berufen, wenn diese in Anbetracht der geltenden Spezifikationen abnormen Umständen ausgesetzt oder sonst wie unsorgfältig oder unsachgemäß behandelt und/oder gelagert und/oder transportiert wurde oder wenn Verschleiß, Überlastung, Überhitzung, normale Korrosion von Materialien, unsachgemäße Behandlung oder Verwendung der Sache, schlechte Verwaltung oder Verwahrlosung in Bezug auf die Nutzung und/oder Instandhaltung der Sache und dergleichen gegeben ist. Dieses Recht steht dem Käufer ebenso wenig zu, wenn Sachen länger als normal gelagert wurden und dadurch ein Qualitätsverlust plausibel ist.
8. Soweit festgestellt wird, dass von Merinox gelieferte Sachen/Dienstleistungen Mängel aufweisen, beschränken sich die diesbezüglichen Verpflichtungen von Merinox - nach eigenem Ermessen - auf die Reparatur, die Neulieferung oder aber die Gutschrift des Rechnungsbetrages in Bezug auf die mangelhaften Sachen und/oder Dienstleistungen.
9. Sofern und soweit Merinox in Bezug auf die Nutzung, die Eigenschaften oder die Anwendbarkeit von Sachen Empfehlungen abgegeben hat, ist dies nach bestem Wissen und Können geschehen. Merinox übernimmt jedoch keine Haftung für eventuell hierbei aufgetretene Fehler oder Unvollständigkeiten. Sollte Letzteres festgestellt werden, dann ist Merinox - nach eigenem Ermessen - lediglich verpflichtet, eine neue Empfehlung abzugeben oder aber dem Käufer - sofern für die Empfehlung Kosten berechnet wurden - den diesbezüglichen Rechnungsbetrag gutzuschreiben.

ARTIKEL 8: HAFTUNG

1. Die Haftung von Merinox im Zusammenhang mit eventuellen Mängeln an den von Merinox gelieferten Sachen und/oder Dienstleistungen beschränkt sich auf die Erfüllung der im vorigen Artikel beschriebenen Garantieverpflichtung.
2. Merinox haftet in keinem Fall für Sachen, sofern und soweit der erlittene Schaden nicht durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens Merinox verursacht worden ist. Unter Fahrlässigkeit und Vorsatz

seitens Merinox ist im Rahmen der Anwendung dieser Bestimmung Fahrlässigkeit und Vorsatz seitens der Geschäftsleitung von Merinox zu verstehen.

3. Merinox haftet in keinem Fall für indirekten Schaden, darunter, jedoch nicht ausschließlich Betriebs- und Folgeschaden, Verzögerungsschaden, Schaden durch entgangenen Gewinn, entgangene Ersparnisse, Betriebsstockung oder durch verminderten Goodwill und Schaden infolge der Haftung des Käufers gegenüber Dritten (Bußgelder inbegriffen).

4. Steht Merinox rechtlich keine Berufung auf die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 8 und 9 sowie Absatz 1, 2 und 3 dieses Artikels zu, beschränkt sich die Haftung von Merinox auf den Betrag, den der Versicherer von Merinox im Rahmen der geltenden Betriebshaftpflichtversicherung auszahlt, dies zuzüglich des eventuellen Selbstbehalts, der zu Lasten von Merinox geht, oder - in Ermangelung jeglicher Auszahlung durch den Versicherung - auf den Betrag, den Merinox für die mit der Haftung zusammenhängende Sache und/oder Dienstleistung erhalten hat.

5. Der Käufer hält Merinox von jeglichen Schadenersatzansprüchen Dritter - einschließlich Folgeschaden, Bußgeldern und/oder sonst welchen Ansprüchen - schadlos, die sich (in-)direkt aus den von Merinox im Rahmen des Vertrages an den Käufer verkauften, gelieferten oder zu liefernden Sachen und/oder Dienstleistungen ergeben oder damit zusammenhängen. Diese Gewährleistungspflicht des Käufers umfasst sämtliche von Merinox im Zusammenhang mit derartigen Ansprüchen Dritte aufzuwendenden Kosten und zu erleidenden Schäden, darunter die Kosten für rechtlichen Beistand.

6. Außer mit dem schriftlichen Einverständnis von Merinox hat der Käufer nicht das Recht, seine aufgrund des Vertrages oder sonst wie eventuell bestehenden Forderungsrechte gegenüber Merinox Dritten zu übertragen.

ARTIKEL 9: HÖHERE GEWALT

1. Merinox ist nicht zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung verpflichtet, sofern und so lange sie hieran durch höhere Gewalt gehindert wird.

2. Unter „höherer Gewalt“ wird in dem vorliegenden Vertrag jegliches Defizit verstanden, das durch Umstände verursacht wird, die von Merinox nach billigem Ermessen nicht zu vertreten sind - auch wenn diese zum Zeitpunkt des Zustandekommens des vorliegenden Vertrages bereits abzusehen waren - und unter denen auf jeden Fall auch sämtliche Defizite infolge von Stromausfall, Cyberkriminalität, Störungen im Internet, von Computernetzwerken oder Telekommunikationseinrichtungen, Ausfall von Maschinen und Betriebsstörungen bei Merinox oder bei den an der Durchführung des Vertrages beteiligten Zulieferern und anderen Dritten, Defizite bei den an der Durchführung des Vertrages beteiligten Zulieferern und anderen Dritten, Personalmangel, behördliche Maßnahmen und Transportprobleme zu verstehen sind.

3. Hat eine Situation höherer Gewalt seitens Merinox länger als drei (3) Monate gedauert, dann sind Merinox und der Käufer gleichermaßen berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen. Leistungen, die bereits vertragsgemäß erbracht wurden, werden in dem Fall anteilig abgerechnet. Die Parteien haben in dem Fall gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz des infolge dieser Auflösung erlittenen oder zu erleidenden Schadens.

ARTIKEL 10: BEENDIGUNG/AUFLÖSUNG

Unbeschadet ihres sich aus dem Gesetz und den vorliegenden Bedingungen ergebenden Rechts auf Auflösung und Schadenersatz ist Merinox in den in Artikel 6 Absatz 4 dieser Bedingungen beschriebenen Fällen berechtigt, durch eine schriftliche Erklärung, ohne das Erfordernis einer Inverzugsetzung, alle Verträge mit dem Käufer mit sofortiger Wirkung zu beenden. Merinox ist im Zusammenhang mit einer derartigen Beendigung in keinem Fall zu irgendeiner Rückzahlung bereits erhaltener Gelder oder zu Schadenersatz verpflichtet.

ARTIKEL 11: SPRACHE

Falls die vorliegenden allgemeinen Bedingungen auch in einer anderen als der niederländischen Sprache ausgestellt wurden, ist im Falle einer Streitigkeit über den Inhalt oder die Absicht dieser allgemeinen Bedingungen der niederländische Text ausschlaggebend.

ARTIKEL 12: ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGER RICHTER

1. Sämtliche Verträge zwischen Merinox und dem Käufer unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.
2. Sämtliche Streitigkeiten, die zwischen Merinox und dem Käufer entstehen, werden in erster Instanz ausschließlich vom Gericht Rotterdam bereinigt.